

Informationen betreffend die Teilrevision des Treuhändergesetzes (TrHG) – Wichtigste Änderungen im Überblick

Am 1. Juli 2020 tritt die Teilrevision des TrHG (LGBl. 2020 Nr.152) in Kraft. Nachfolgend werden die wesentlichsten Neuerungen zusammengefasst kurz dargestellt. Auf die Übergangsbestimmungen bzw. ein späteres Inkrafttreten wird im Folgenden entsprechend hingewiesen.

I. Bewilligungsvoraussetzungen

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt ab 1. Juli 2020 eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Neu haben bewilligte Treuhänder und Treuhandgesellschaften einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen, der oder die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)¹ verfügt oder nach Art. 69 WPG registriert ist.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die per 1. Juli 2020 über eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, haben spätestens bis 1. Januar 2021 den Nachweis über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA zu erbringen.

II. Berufspflichten

Vermeidung von Interessenkonflikten

Mit der Revision des TrHG werden neu Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (insbesondere betreffend Eigengeschäften) eingeführt. Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben geeignete Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung allfälliger Interessenkonflikte zu treffen. Interessenkonflikte sind gegenüber Kunden offenzulegen und zu dokumentieren. Das neue TrHG beinhaltet zudem das Verbot von Eigengeschäften. Eigengeschäfte sind Geschäfte, bei denen ein Eigeninteresse des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft aufgrund einer finanziellen, persönlichen oder geschäftlichen Beziehung oder eines Beschäftigungsverhältnisses besteht, wodurch der Verdacht nahe liegt, dass die Unabhängigkeit des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft gefährdet sein könnte. Die Bestimmung betreffend das Verbot von Eigengeschäften nach Art. 21a Abs. 1 Bst. b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind zudem verpflichtet, ihre Vermögenswerte von Kundengeldern strikt zu trennen (Art. 21a Bst. a TrHG; Inkrafttreten am 1. Juli 2020).

¹ Bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) vom 5. Dezember 2018 können zur Durchführung der externen Revision Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) bestellt werden, die über eine Bewilligung nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verfügen.

Der Umgang mit Interessenkonflikten wird in einer FMA-Mitteilung konkretisiert, welche derzeit in Bearbeitung ist.

Auslagerung (Outsourcing)

Tätigkeiten bzw. Aufgaben können mit schriftlicher Vereinbarung an Dritte ausgelagert werden. Ausgelagert werden dürfen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem, dem Risikomanagement, der Finanz- und Wirtschaftsberatung, der Steuerberatung und der Buchhaltung. Hingegen dürfen die Kernaufgaben nach Art. 2 Bst. a und b TrHG (Gründungstätigkeiten, Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a PGR sowie die Übernahme von Treuhänderschaften) sowie Funktionen und Tätigkeiten des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung nicht an einen Dritten ausgelagert werden. Durch das Outsourcing an einen Dritten wird der Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft nicht von seiner bzw. ihrer Verantwortung befreit. Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben das reibungslose Funktionieren der ausgelagerten Tätigkeit sicherzustellen.

Finanzielle Solidität

Wie auch in anderen Finanzmarktgesetzen vorgesehen, wurde im revidierten TrHG eine Bestimmung betreffend die finanzielle Solidität von Treuhändern und Treuhandgesellschaften geschaffen. Der Begriff der finanziellen Solidität zielt auf die Zuverlässigkeit der finanziellen Substanz (Zahlungsfähigkeit und Fähigkeit der Unternehmensfortführung) ab. Die Überprüfung der finanziellen Solidität erfolgt im Rahmen der Aufsichtsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfung der finanziellen Solidität von Treuhändern bzw. Treuhandgesellschaften hat als Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erfolgen. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der FMA eine entsprechende Bestätigung abzugeben, dass der Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft über genügend Liquidität bzw. ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die laufenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

Governance

Die Voraussetzungen an die Unternehmensführung sind neu auf Gesetzesstufe geregelt. Die wesentlichen Funktionen der Governance sind Risikomanagement und interne Kontrolle. Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften haben Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle (Governance) sowie das Risikomanagement festzulegen. Diese Regelungen müssen die wirksame und umsichtige Führung der Geschäfte gewährleisten und auch die Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen. Es ist festzulegen, wer ihre Anwendung überwacht und dafür verantwortlich ist. Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben die Unternehmensführung und -kontrolle (Governance) und das Risikomanagement verschiedenen Personen zuzuweisen. Ist die Funktionstrennung aufgrund der Art, Grösse und Komplexität der Tätigkeiten unangemessen, kann die FMA auf Antrag eine Ausnahme von der Funktionstrennung gewähren.

Die Überprüfung der Governance (interne Kontrolle und Risikomanagement) erfolgt im Rahmen der Aufsichtsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Bestimmungen betreffend die Governance (Art. 22a – 22c TrHG) treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

a) Interne Kontrolle

Treuhänder und Treuhandgesellschaften müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen. Das System muss mindestens adäquate Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren umfassen. Hierzu gehören auch angemessene Melderegulungen auf allen Unternehmensebenen und ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Das interne Kontrollsystem muss entsprechend der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft ausgestaltet sein (Art. 22b TrHG).

b) Risikomanagement

Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben über ein auf ihre Grösse und interne Organisation ausgerichtetes wirksames Risikomanagement zu verfügen. Die Prozesse des Risikomanagements betreffen Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie die Überwachung der wesentlichen Risiken. Auch die Dokumentation und Berichterstattung ist Aufgabe des Risikomanagements (Art. 22c TrHG). Hinsichtlich des Risikomanagements kann auf die Standards und Vorgaben der Treuhandkammer verwiesen werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung

Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls die konsolidierte Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt neben der Abschlussprüfung (Prüfung des Geschäftsberichts bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht) nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) auch die spezialgesetzliche Aufsichtsprüfung nach TrHG durch. Im Rahmen der spezialgesetzlichen Aufsichtsprüfung haben die Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die fortwährende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, die Einhaltung der Berufspflichten sowie den Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht zu prüfen. Die Prüfergebnisse werden in einem Bericht festgehalten und der FMA spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres übermittelt. Der FMA obliegt die Überprüfung des Prüfberichts.

Die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Berichterstattung nach Art. 22d und 22e sowie 61b (Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) und 61c (Anzeigepflichten der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) finden erstmals für die Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Eine erstmalige Berichterstattung erfolgt im Jahr 2022 für das Geschäftsjahr 2021. Die FMA ist derzeit dabei, im Rahmen einer Arbeitsgruppe zusammen mit Ver-

tretern der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung und der Treuhandkammer die neue aufsichtsrechtliche Prüfung nach TrHG zu definieren.

III. Beendigung

Beendigung der Bewilligung

Im revidierten Gesetz wurden die Beendigungstatbestände erweitert. Die dauernde Untersagung der Berufsausübung in einem Disziplinarverfahren, der Beschluss über die Einleitung der Liquidation des Bewilligungsinhabers sowie die rechtskräftige Konkursöffnung und die Abweisung des Konkursantrags des Bewilligungsinhabers mangels kostendeckenden Vermögens führen zum Erlöschen der Bewilligung von Gesetzes wegen (Art. 24 TrHG).

IV. Sanktionen

Die Sanktionsbestimmungen werden um die neuen gesetzlichen Pflichten ergänzt. Mit den Anpassungen wird auch eine Vereinheitlichung mit anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen hinsichtlich der Qualifikation von Tatbeständen als Vergehen oder Übertretung und der Strafbarkeit von juristischen Personen erzielt.

a) Vergehen

Im neuen Straftatbestand nach Art. 80 Abs. 2 Bst. b TrHG wird klargestellt, dass vom Landgericht bestraft wird, wer als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder vorgeschriebene Berichte oder Meldungen nicht erstattet.

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt.

b) Übertretungen

Die Übertretungstatbestände nach Art. 81 TrHG werden um die neuen gesetzlichen Berufspflichten gemäss Art. 21a, 21b, 22a bis 22c ergänzt. Des Weiteren wird unter Strafe gestellt, wer die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher oder Belege nicht aufbewahrt und wer die externe Revision oder eine von der FMA vorgeschriebene Kontrolle nicht vorschriftsgemäss durchführen lässt oder seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erfüllt (Art. 22e). Das Anbieten von Treuhändertätigkeiten nach Art. 2 TrHG ohne Bewilligung stellt ebenso neu einen Übertretungstatbestand dar. Auch wurden die Fahrlässigkeitsdelikte im Gesetz aufgenommen.

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt.

V. Disziplinarrecht

Im Bereich des Disziplinarrechts ist der Geltungsbereich auf weitere Personen (Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung) erweitert worden. Neu sind auch klarere Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere mit der FMA, geschaffen worden.

Bei Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Telefon: + 423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Bereich: Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Stand: Oktober 2020